



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

CCCXCVI. Das Nonnenkloster zu Prenzlau tritt sechs Hufen auf dem alten  
Stadtfelde an den Kirchenkasten ab, am 8. Januar 1557.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55721)

CCCXCVI. Das Nonnenkloster zu Prenzlau tritt sechs Hufen auf dem alten Stadtfelde an den Kirchenkasten ab, am 8. Januar 1557.

Wir Anna Winterfeldts, domina, Appollonia Schiuelbeins, Cantrix, Anna Wolmowen, Ipolita Winterfeldts, Anna Klutzowen, Elifabet Remmyn, Vrfula Holtzendorffs, Margret Remmyns, Otilia Bergs, Vrfula Puls, Margareta Bergs, Vrfula Lindowen Vnd Dorothea Holtzendorffs, gantze Vorfamlung des Jungkfrauen-Closters Zw prentzlow, Bokennen Vnd thun kundt Vor Vns, Vnsere nachkommen, so Vnser Clofter kunftiglich haben Vnd bositzen werden, Vnd sonsten menniglichen, Nachdeme Vnsere Vorfarn Vnd wir sechs hufen Landesz, auf dem alten Stadtfelde alhie Zu prentzlow bolegen, gehept Vnd dauon die Jerlichen pechte eingenommen, Vnd aber Vnser gnedigster her, der Churfurft Zw Brandenburgk etc. aus nechst gehaltener Visitation boricht wurden, Das der gemeinen Kirchendiener befoldung alhie etwas gering, Vnd In die leng damit nit konten aufgehalten werden, Derhalb sein Churfurftlich gnade an Vns gnediglich bogeret, Denfelben kirchendiernern genante sechs hufen Zu Irer bessern Vnderhaltung Vnd befoldung abzutretten Vnd folgen Zu lassen, Dessen wir Vns aber bis her aus etzlichen Vrsachen Zu thunde geweigert, Weil wir aber nhun befinden, Das Vnser fast weinick wird, Vnd donebin Vns, ohne Rhum Zu melden, schuldigg erkennen, die diener des heiligen Gotlichen worts Vnsers Vermugens Zu furdern, Damit sie durch Vnsere weigerung Zu letzt Zu Irem abziehen Vnd Verwufung der kirchen nicht Vrsach nehmen mochten, Haben wir demnach Vor Vns Vnd sonsten menniglichen am boftendigsten, Als wir Zu Rechte nach gestalt dieser sachen thun solten, konten oder mochten, samptlich Vnd sonderlich Capitulariter bewilligt, obgemelte sechs hufen Landesz mit pechten Vnd aller gerechtigkeit dem gemeinen Casten alhie Zu befoldung Vnd Vnderhaltung der Kirchendiener erblich Vnd ewig abzutretten Vnd Einzureumen, In massen wir soliche sechs hufen Landesz, so Vns Vnd Vnserm Clofter bisanhero eigenthumblich Zugehort, mit aller Irer gerechtigkeit, Wie die nahmen haben mugen, gemelten Casten, In aller massen wir Vnd Vnsere Vorfarn soliche Innegehapt Vnd bosesen, hiemit Crafft Vnd macht dieser Vnser Verschreibung, am allerboftendigsten wir Zu Rechte thun können oder mugen, Capitulariter erblich Vnd ewig abtretten, einreumen, Zustellen Vnd vbergeben, Setzen auch gemelten Casten hiemit Crafft dieser Vnser Vorschreibung In die wirkliche gewher Vnd gebrauch obgemelter sechs hufen. Wir sollen Vnd wollen auch genanten Casten Vnd Ire nachkommen itzo gemelter hufen Vor Jedermenniglich Zu Recht gewheren Vnd vortretten. Wir sollen Vnd wollen auch obgemelten Casten solicher hufen durch Vns selbst, die Vnsere, Vnsere Vorwanten, Vnd deren wir In einigen wege mechtig sein können oder mugen, durch gewalt, Recht, geistlich Vnd weltlich, Bepftlicher heiligkeit oder Romischer Kaiserlicher Vnd Koniglicher Maiestat Mandat, Rescript an Vns Zu furdern Vnd Zu erlangen nit Vnderstehen, Vil weniger furdern, noch an Vns bringen, noch auch yemantz Von Vnserntwegen Zu thun bostellen, Sondern gereden Vnd geloben Capitulariter hiemit Crafft dieser Vnser Vorschreibung bei Vnsern Jungkfreulichen ehren Vnd waren worten, diese Vnsere Vorschreibung In allen puncten Vnd artickeln stede, Vheste Vnd Vnuorbruchlich Zu halten, Vns auch dauon durch keine obrigkeit, so solichs gewalt haben mochte, abfoluiren, In Integrum Zu Restituiren Zu lassen, auch Vnser oder Vnser Kirchen Vnd ordens gemeine oder sonderliche priuilegia, die wir, Vnsere Kirche Vnd orden haben oder hernachmals erlangen mochten, dowider nit Zu gebrauchen, noch gebrauchen Zu lassen, getrewlich Vnd vngeferlich.



Vnd Wir, Burgermeister vnd Rathmanne der Stadt Prentzlow, Vor Vns, Vnser nachkommene, Auch dem gemeinen Caften alhie, Bekennen offentlich, Nachdem die Ehrwürdigen Vnd andechtigen Domina Vnd gantze Vorfamblung des Jungkfrauen-Closters bei Vns, Wie die obin In spetie angezogen, auf Vnfers gnedigsten hern Des Churfursten suchen Vnd vor sich selbst aus Rechten Christlichen Eifer, so sie Zu dem allein seligmachenden Gottlichem wort Vnd desselben diener tragen Vnd haben, Vnserm Caften sechs hufen Landesz, auf dem alten Stadtfeldt bolegen, mit pechten Vnd aller gerechtigkeit, In massen Ire Vorfarn Vnd sie dieselben Inne gehapt Vnd gebraucht, Zu mehrer Vnd stadlicher Vnderhaltung der Kirchendiener erblich Vnd Vnwidderrufflichen Zugeeignet Vnd abgetretten, Vnd wir darbei Ire gutwilligkeit botrachtet, haben Wir demnach Vnd Vnser Caften dogegen freywillig Vnd aus eigner bowegnus Zugesagt, gemelten Jungkfern Zeit Irer aller Vnd einer yeden leben, Wie sie Im anfang mit nahmen ausdrücklich gesatzt Vnd Inserirt wurden, Jerlich Zehen gulden In Muntz aus Vnserm Caften Zuzuwenden, Zufagen Vnd Versprechen auch, Wir der Rath obgenant, Vor Vns Vnd Vnser nachkommen bei Ehren Vnd trewen, das wir hinfuro Vnd auff Martini schire kunfftig dieses lauffenden siben Vnd funzigsten Jares erslich anzufahen Vnd also forthin mergedachten Jungkfern, so Itzo leben Vnd das Capittel representiren, Jerlich Zehen gulden Muntz geben Vnd entrichten sollen Vnd wollen. Wurde auch eine oder mehr von obgedachten Jungkfern vorsterben, Auch also das nit mehr den eine von diesen Vbrig Vnd Im leben pliebe, So sollen doch denen oder der vberbliebenden, sie seint alhie oder anderstwo bei Iren freunden, nichts desto weiniger, als ob sie noch alle lebeten, die vorschriebenen Zehen gulden ohne weigern aus dem gemeinen Caften Jerlichs vorreicht Vnd daran nichts gekurtzt werden, Vnd Im fhall, das hinfuro mehr Jungkfern Ins Closter genommen, doselbst eingekleidet, oder aber solcher gestalt darinne enthalten wurden, Sollen doch dieselben sich dieser obgesetzten Jerlicher vorschriebenen Zehen gulden mit nichten Zu frewen noch Zu genieffen haben, Besondern do nach dem willen des Almechtigen deren obgedachten Vnd mit nahmen gesetzten Jungkfern keine mehr sein Vnd leben werden, Alsdan Vnd nit ehe soll diese Vorpffichtung der Zehen gulden todt, nichtig Vnd crafftlos sein, Alles getrewlich. Zw Vrkundt haben Wir, die Domina Vnd gantz Vorfamblung gemelts Jungkfrauen-Closters alhie, Vor Vns Vnd alle Die Jennigen, so nach Vns kommen Vnd ditz Closter bositzen werden, Vnfers Closters Sigell mit Vnser aller Vnd Jeder Vorwissen Vnd Capitulariter Vorfamblen Vnd gegebene Vorwilligung, Vnd Wir, Burgermeister Vnd Rethe Zu Prentzlow, Vor Vns Vnd alle Vnser nachkommen, Vnser Stadt Insiegell hirunten Wissentlich angehangen. Geschehen Vnd gegeben Zu Prentzlow, Christi Vnfers selichmachers geburt funfzehundert Vnd Im Sieben Vnd funzigsten Jare, Freitags nach Trium Regum.

Nach dem Originale des Prenzlauer Stadtarchivs.

CCCXCVII. Kurfürst Joachim entscheidet einen Streit der Stadt Prenzlau mit den von Holtzendorf wegen der Fischerei auf der Ufer bis an des Königs Topf, am 28. Mai 1557.

Auf geführten Beweils, gegen Beweis und ferner Einbringen in Sachen zwischen den Rath zu Prentzlow eins, und den von Holtzendorffen zu Schonen Werder, Kützerow, Ja-